

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Oberhavel
zur Rücknahme der „tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest
in Geflügelbestände im Landkreis Oberhavel vom 27.09.2023“**

Ich erlasse gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. §§ 7, 13, 14 und 14a Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung- GeflPestSchV), § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV), Art. 70 Absatz 1 b) und Absatz 2 der VO(EU) 2016/429 und der mit Schreiben vom 07.05.2024 erfolgten Aufhebung des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 07.05.2024 nachfolgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

- 1. Meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Geflügelbestände im Landkreis Oberhavel vom 27.09.2023 nehme ich hiermit zurück.**
- 2. Ich ordne die sofortige Vollziehung der vorstehenden Rücknahme im Tenor zu 1. an.**
- 3. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung:

I.

Im Spätsommer und Herbst 2023 häuften sich die Nachweise des Geflügelpestvirus in Deutschland. Mit dem gleichzeitig einsetzenden Vogelzug stieg das Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbestände zudem in erheblichem Maße. Ein ebenso hohes Eintrags- und Verbreitungsrisiko bestand zudem durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel. Dies konnte durch die Erfahrungen aus dem Vorjahr bestätigt werden. Daher waren die angeordneten Maßnahmen notwendig, angemessen und erforderlich.

Mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz in Brandenburg (MSGIV) vom 14.09.2023 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg aufgegeben, u.a. für Geflügel auf der Grundlage der GeflPestSchV Beschränkungen für Veranstaltungen und das Reisegeflügel anzuordnen.

Mit Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel vom 27.09.2023 wurden entsprechende Beschränkungen für den Landkreis Oberhavel angeordnet. Wegen des weiteren Inhalts verweise ich auf die vorgenannte Allgemeinverfügung.

Das MSGIV hat mit Schreiben vom 07.05.2024 den Erlass vom 14.09.2023 mit der Begründung aufgehoben, dass aufgrund der Entspannung der Seuchenlage im Land Brandenburg ein vertretbares Risiko für die Aufhebung der o. g. Anordnungen besteht. Seit über zwei Monaten konnte deutschlandweit kein Ausbruch beim Hausgeflügel und im Land Brandenburg kein Ausbruch bei Wildvögeln nachgewiesen werden.

II.

Ich bin gemäß §§ 24 Abs. 1 TierGesG, 1 Abs. 1 und 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. der GeflPestSchV.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, § 35 Satz 2 VwVfG.

Die zunächst rechtmäßige Allgemeinverfügung vom 27.09.2023 ist mit Blick auf die in dem Schreiben des MSGIV vom 07.05.2024 dargestellte veränderte Sachlage rechtswidrig geworden.

Die mit der Allgemeinverfügung vom 27.09.2023 angeordneten Schutzmaßnahmen dienen dem Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände und beruhen auf der Bewertung des zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung bewerteten entsprechenden Risikos nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV.

Nachdem seit über zwei Monaten deutschlandweit kein Ausbruch beim Hausgeflügel und im Land Brandenburg kein Ausbruch bei Wildvögeln nachgewiesen werden konnte, sind die angeordneten Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich und können daher ab dem Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben werden.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die angeordneten Schutzmaßnahmen beinhalten erhebliche Einschränkungen und Belastungen für die Betroffenen, insbesondere den Aufwand für bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Aufstallungspflicht, wirtschaftliche Nachteile durch Einschränkung der Vermarktungsmöglichkeiten und schließlich aufstallungsbedingte tierschutzrechtliche Nachteile. Maßnahmen zur Aufhebung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Anpassung an die aktuelle Risikolage müssen ohne zeitliche Verzögerung greifen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein ggf. entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Inkrafttreten

Gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch

der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfgBbg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG. Nach § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Allgemeinverfügung durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str.1, Haus 1 bewirkt.

Allgemeine Hinweise:

Tierhalter, die ihren Geflügelbestand noch nicht beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel gemeldet haben, nehmen die Anmeldung unverzüglich vor.

Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind im Landkreis Oberhavel wieder gestattet. Veranstaltungen dieser Art sind vorab beim FD VLÜA Oberhavel zu beantragen (www.oberhavel.de → Formulare und Dokumente → Anzeige einer Veranstaltung mit Tieren).

Geflügelhalter und –züchter sollten grundsätzlich die Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor einer Übertragung des Geflügelpesterregers aus der Wildvogelpopulation beachten und einhalten. Dieses Dokument und weitere Informationen zur Geflügelpest erhalten Sie auch auf www.oberhavel.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 03.06.2024

im Auftrag



Gallitschke
Amtstierärztin